

Bürgerbewegung Finanzwende e.V. . Motzstr. 32 . 10777 Berlin

Herr Michael Boddenberg  
Minister der Finanzen  
Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8  
65185 Wiesbaden

07.10.2021

### Aufarbeitung der CumCum-Geschäfte in Hessen

Sehr geehrter Herr Minister Boddenberg,

über Jahre haben die CumEx- und CumCum-Geschäfte Banken, Fonds und weiteren Dienstleistern am Finanzmarkt gute Erträge gebracht. Obwohl es um einen Milliarden-schaden für den Staat geht, kommt die Aufklärung dieser Geschäfte viel zu langsam voran. Dank der Arbeit der Staatsanwaltschaft Köln und dem Engagement des NRW-Justizministers Biesenbach (CDU) gibt es nun endlich etwas Bewegung bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der CumEx-Geschäfte. Leider kann davon bei der Aufarbeitung der CumCum-Geschäfte, ob strafrechtlich oder auf Ebene der Finanzverwaltung, keine Rede sein. Das ist absolut unverständlich, zumal einerseits Gerichte sie mehrmals als klar illegal eingestuft haben und andererseits der geschätzte Schaden von über 20 Milliarden Euro immens ist. Er liegt deutlich über dem der CumEx-Geschäfte.

Ihnen fällt als Hessischer Minister der Finanzen bei der Aufarbeitung der CumCum-Geschäfte eine besondere Verantwortung zu. Erstens liegt der Bankenstandort Frankfurt im Gebiet Ihres Bundeslandes und somit ein Großteil der Gelder, die zurückgeholt werden können. Eine parlamentarische Anfrage aus 2019 bekräftigt diese Annahme: Institute aus Hessen hatten damals über 150 Millionen Euro an Rückstellungen auf Grund von CumCum-Geschäften zurückgelegt, deutlich mehr als Institute in anderen Bundesländern. Dabei ist klar: Die zurückgelegten Gelder können nur ein Bruchteil von dem sein, was Hessen tatsächlich zurückfordern könnte. Zweitens spielte Ihr Ministerium in der Vergangenheit wohl eine unrühmliche Rolle. Im November 2016 agierte Ihr Haus offenbar im Interesse der Banken, als es sich Berichten zu Folge für das BMF-Schreiben zu CumCum (IV C 6 - S 2134/10/10003-02) stark machte, das eine Aufarbeitung der CumCum-Geschäfte verhindern sollte. Das Handelsblatt schrieb dazu von einer „Bankenrettung, mal anders“ und das keine 10 Jahre nach der letzten Finanzkrise und folgenden Bankenrettungen. Erst eine Intervention des Bundeslandes NRW führte zu einem neuen, veränderten BMF-Schreiben.

Im Juli 2021 veröffentlichte das BMF zwei Neufassungen der besagten BMF-Schreiben zu CumCum. Der Aufarbeitung der Geschäfte steht von Seiten des BMF nun endlich nichts mehr im Wege. Jetzt stellt sich die Frage, ob die hessische Finanzverwaltung nun entschieden vorgeht, um Verjährungen zu verhindern und jeden Euro von den Milliarden an illegal erstandenen Geldern zurückfordert. Das kann angesichts der Größe der Herausforderung nur gelingen, wenn ausreichend Personal für diese Tätigkeit bereitgestellt wird. Denn seit dem BMF-Schreiben von 2016 sind bereits knapp 5 Jahre vergangen, Verjährungen drohen also die Aufarbeitung unmöglich zu machen.

**Bürgerbewegung  
Finanzwende e. V.**  
Geschäftsstelle  
Motzstr. 32  
10777 Berlin

T. +49 30 208 3708-0  
F. +49 30 208 3708-29  
info@finanzwende.de  
www.finanzwende.de

**Spendenkonto**  
GLS Bank IBAN:  
DE03430609671226545200  
BIC: GENODEM1GLS

**Vorstand**  
Dr. Gerhard Schick  
Gläubiger ID:  
DE59ZZZ00002143189

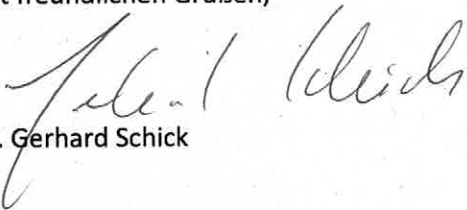
**Amtsgericht**  
Berlin/Charlottenburg  
VR 36803 B

Ich bitte Sie deswegen, folgende Fragen der Öffentlichkeit zu erklären:

- 1) Welche Personalausstattung planen Sie konkret für CumCum, um angesichts der drohenden Verjährungen und der Milliardensummen ihre Finanzverwaltung angemessen aufzustellen?
- 2) Haben Sie bereits Kontakt mit der hessischen Justizministerin und dem hessischen Innenminister aufgenommen, um nach dem Vorbild aus NRW mittels Ermittlungskommissionen ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen?
- 3) Können Sie garantieren, dass nun noch alle offenen Fälle im Sinne der neuen BMF-Schreiben vor Eintritt der Verjährung aufgearbeitet werden?
- 4) Wie bewerten Sie im Rückblick das Agieren Ihres Hauses in Bezug auf das BMF-Schreiben von 2016? Teilen Sie unsere Ansicht, dass der Versuch, die Banken mit den illegal erzielten Erträgen durchkommen zu lassen, nicht zu rechtfertigen ist?

Wir bitten Sie um eine Reaktion bis zum **18. Oktober 2021**. Selbstverständlich werden wir Ihre Antwort auf unserer Webseite dokumentieren, damit sich alle ein Bild von Ihrer hoffentlich positiven Rückmeldung machen können.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Gerhard Schick

Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen O1000 A-096-II61/141  
Dokument-Nr. 2021-320326

- Nur per E-Mail -

Datum  . Oktober 2021

Bürgerbewegung Finanzwende e. V.  
Geschäftsstelle  
Motzstr. 32  
10777 Berlin

per E-Mail an  
[Info@finanzwende.de](mailto:Info@finanzwende.de)

## Aufarbeitung der Cum/Cum-Geschäfte in Hessen

Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Dr. Schick,

vielen Dank für Ihr v. g. Schreiben.  
Ihre Fragen beantworte ich gerne wie folgt:

- 1.) *Welche Personalausstattung planen Sie konkret für Cum/Cum, um angesichts der drohenden Verjährungen und der Milliardensummen ihre Finanzverwaltung angemessen aufzustellen?*

Mögliche Cum/Cum-Gestaltungen sind von allen im Bankenbereich eingesetzten Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern aufzugreifen und zu prüfen. Die Anzahl der Bankenprüferinnen und Bankenprüfer (Ist-Besetzung) beträgt hessenweit aktuell 85.

Die OFD Frankfurt am Main hat eine ämterübergreifende Ermittlungsgruppe eingerichtet, die sich auch mit der steuerlichen und strafrechtlichen Aufarbeitung von Steuerfällen mit Cum/Cum-Gestaltungen auseinandersetzt. Die Ermittlungsgruppe besteht aus zehn Beschäftigten der (Banken-)Betriebsprüfung und der Steuerfahndung. Diese Ermittlungsgruppe wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 personell um zwei weitere Betriebsprüfer verstärkt, so dass die Ermittlungsgruppe dann aus insgesamt 12 Beschäftigten bestehen wird.

Durch die Staatsanwaltschaft Köln wurden in einigen Fällen mit Cum/Cum-Gestaltungen Steuerstraftverfahren eingeleitet. In diesem Bereich steht die Ermittlungsgruppe unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft Köln und arbeitet mit der Polizei in Nordrhein-

Westfalen zusammen, die ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft Köln mit den Ermittlungen in den Cum/Cum-Gestaltungen beauftragt wurde.

Zur hesseneinheitlichen Bearbeitung und Nutzung des aufgebauten Spezialwissens werden darüber hinaus weitere bislang bekannte Fälle mit Cum/Cum-Gestaltungen ebenfalls in den Ermittlungsgruppen rein steuerlich im Auftrag der zuständigen Betriebsprüfungsstellen aufgearbeitet.

Ich sehe die hessische Finanzverwaltung somit personell gut aufgestellt, um die fachlich anspruchsvolle und umfangreiche Herausforderung, die Cum/Cum darstellt, zu meistern.

*2.) Haben Sie bereits Kontakt mit der hessischen Justizministerin und dem hessischen Innenminister aufgenommen, um nach dem Vorbild aus NRW mittels Ermittlungskommissionen ein koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen?*

Da die in Frage 1 genannte Ermittlungsgruppe unter der Verfahrensherrschaft der Staatsanwaltschaft Köln steht, arbeitet die hessische Finanzverwaltung bei der strafrechtlichen Aufarbeitung der Cum-/Cum-Gestaltungen in erster Linie mit der Justiz und der Polizei in Nordrhein-Westfalen zusammen. Hierbei stimmen sich die Beschäftigten länderübergreifend stetig eng ab, um ein koordiniertes Vorgehen zu gewährleisten.

*3.) Können Sie garantieren, dass nun noch alle offenen Fälle im Sinne der neuen BMF-Schreiben vor Eintritt der Verjährung aufgearbeitet werden?*

Wie bereits in der Vergangenheit praktiziert, wird die hessische Finanzverwaltung durch verjährungshemmende Maßnahmen in allen offenen Fällen weiterhin sicherstellen, dass eine Verjährung von Steueransprüchen nicht eintritt und die Rechtsfolgen des überarbeiteten BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) umgesetzt werden.

*4.) Wie bewerten Sie im Rückblick das Agieren Ihres Hauses in Bezug auf das BMF-Schreiben von 2016? Teilen Sie unsere Ansicht, dass der Versuch, die Banken mit den illegal erzielten Erträgen durchkommen zu lassen, nicht zu rechtfertigen ist?*

Die in Hessen identifizierten Cum/Cum-Gestaltungen wurden – entgegen Ihren Ausführungen – nicht nach Maßgabe des BMF-Schreibens vom 11. November 2016 (BStBl I S. 1324), sondern nach Maßgabe des BMF-Schreibens zur steuerlichen Behandlung von Cum/Cum-Transaktionen vom 17. Juli 2017 (BStBl I S. 986) aufgegriffen. Ihren Vorwurf, in Hessen würden oder sollten Banken bei der Aufarbeitung von Cum/Cum-Gestaltungen geschont werden, muss ich entschieden zurückweisen. Das Gegenteil ist der Fall. Im Rahmen der Erarbeitung der ursprünglichen als auch der neuen bundeseinheitlichen Vorgaben hat sich Hessen mit seinem Wissen und den bislang gewonnenen Erfahrungen aus den Betriebsprüfungen eingebracht und unter Beachtung der Rechtsprechung agiert. Die Verschärfung im Rahmen des neugefassten BMF-Schreibens vom 9. Juli 2021 (BStBl I S. 995) war überhaupt nur möglich, weil die Hessische Finanzverwaltung vor dem Hessischen Finanzgericht ein entsprechendes Urteil (Az. 4 K 890/17) erstritten hat.

Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit zufriedenstellend beantwortet zu haben und darf Ihnen abschließend noch einmal versichern, dass sich Hessen auch weiterhin bei der Aufarbeitung der Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte seiner herausragenden Rolle als Deutschlands „Bankenstandort Nr. 1“ wie auch seiner Verantwortung für mehr Steuergerechtigkeit bewusst ist. Beidem wird Hessen auch künftig bestmöglich gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Boddenberg